

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKnU 17/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Sept. 1970

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. August 1970 durch

Bundesrichter	Dr. W i t t e	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundesrichter	B u r g e r ,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai
1969 aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Bescheid vom 15. Juni 1964 hatte die Beklagte dem Kläger wegen einer Berufskrankheit (BK) Nr. 25 der Anlage zur 6. Berufskrankheitenverordnung Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. vom 31. Januar 1963 an bewilligt. Gegen den Zeitpunkt des Beginns wandte sich der Kläger mit einer Klage beim Sozialgericht (SG). Mit Bescheid vom 25. März 1965 lehnte die Beklagte einen Antrag des Klägers auf Erhöhung der Rente wegen Verschlimmerung unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 17. Februar 1965 ab. Nach diesem Gutachten waren die vermehrt geklagten Beschwerden im Bereich beider Ellenbogengelenke und Arme auf ein unabhängig bestehendes Halssyndrom zurückzuführen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde vom SG mit der bereits anhängigen Streitsache verbunden. Nach Beweisaufnahme und nachdem die Beklagte sich vergleichsweise bereit erklärt hatte, den Krankheitsbeginn auf den 1. April 1960 vorzuverlegen, wurde die Klage zurückgenommen.

Am 29. Juli 1967 machte der Kläger erneut eine Verschlimmerung seines Leidens geltend. Mit Bescheid vom 5. Oktober 1967 lehnte die Beklagte den Erhöhungsantrag unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 25. September 1967 ab. In diesem Gutachten hatte Dr. H. festgestellt, die vorgebrachten Beschwerden an den Händen seien auf eine anlagemäßig bestehende Osteochondrose der HWS, nicht auf Tätigkeiten mit Preßluftwerkzeugen zurückzuführen.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das SG abgewiesen, nachdem es ein Gutachten des Facharztes Dr. med. habil. A. eingeholt hatte. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das SG aus, bei gegenüber dem Bewilligungsgutachten im wesentlichen gleich gebliebenen objektiven Befunden sei nicht anzunehmen, daß sich die durch die BK ver-

- 3 -



ursachten Beschwerden verschlimmert hätten. Die vermehrten Beschwerden seien vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit einer HWS-Erkrankung zuzuschreiben. Ein Anlaß zur Vertagung habe nicht bestanden; die Ankündigung des Klägers, sich selbst um die Erstattung eines weiteren Gutachtens zu bemühen, zwingt hierzu nicht. Einen Antrag gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) habe der Kläger nicht gestellt. Es habe auch kein Anlaß bestanden, die Berufung zuzulassen.

Mit der Berufung gegen dieses Urteil rügte der Kläger, das SG sei auf seine Einwendungen gegen das Gutachten von Dr. A. nicht eingegangen. Dieser Gutachter sei als Chirurg zur Beurteilung seines Leidens auch nicht geeignet; hierzu bedürfe es eines Facharztes für Orthopädie.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Sie sei zwar form- und fristgerecht eingelegt worden, jedoch gemäß § 145 Nr. 4 SGG nicht zulässig, weil sie die Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse betreffe, ohne daß die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Rentengewährung davon abhängen. Die Berufung sei auch nicht nach § 150 Nr. 3 SGG deshalb zulässig, weil der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer BK streitig sei. Die Frage, ob die vom Kläger geltend gemachten zusätzlichen Beschwerden ebenfalls der anerkannten BK zur Last zu legen sind, sei zwischen den Beteiligten durch den Bescheid der Beklagten vom 25. März 1965 in Verbindung mit dem in Bezug genommenen Gutachten vom 17. Februar 1965 bereits bindend dahin entschieden worden, daß insoweit kein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Diese Bindungswirkung (§ 77 SGG) sei auch in dem anhängigen Berufungsverfahren bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels zu berücksichtigen. Eine an sich unstatthafte Berufung könne nicht dadurch statthaft werden, daß eine bereits bindend entschiedene Zusammenhangsfrage erneut zum Streitgegenstand gemacht werde. Es liege auch kein vom Kläger im Sinne des § 150 Nr. 2 SGG gerügter Verfahrensmangel



vor. Insbesondere habe sich das SG im Rahmen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung gehalten, wenn es dem Gutachten von Dr. A. gefolgt sei; das Gutachten sei in sich schlüssig. Es habe auch keine Veranlassung zur Einholung eines zusätzlichen fachorthopädischen Gutachtens bestanden.

Gegen das ihm am 14. August 1969 zugestellte Urteil hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 15. Dezember 1969 mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die - vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt, nachdem ihm auf seinen Antrag vom 28. August 1969 hin durch Beschluß des Senats vom 12. November 1969 - zugestellt am 18. November 1969 - das Armenrecht unter Beordnung eines Anwalts bewilligt worden war.

Mit der Revision rügt der Kläger, das LSG habe die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen. Die Berufung sei zulässig gewesen, weil der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer BK streitig sei. Das SG habe den ursächlichen Zusammenhang der vermehrten Beschwerden mit der anerkannten Preßluftschädigung verneint und sie einer von der BK unabhängigen Erkrankung der HWS zugeschrieben; hiergegen richte sich die Berufung. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß hierüber bereits durch den Bescheid vom 25. März 1965 bindend entschieden worden sei. Durch diesen Bescheid sei nicht für die Zukunft bindend festgestellt, welche weiteren Beschwerden jeweils auf der BK oder auf dem HWS-Leiden beruhten. Das LSG hätte daher aufklären müssen, worauf die vermehrt aufgetretenen Beschwerden zurückzuführen seien. Eine solche Abgrenzung sei aufgrund der derzeitigen Beweislage nicht möglich.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
und des Bescheides der Beklagten vom 5. Oktober
1967 die Beklagte zu der vom Kläger



- 5 -

beantragten Rentenerhöhung ab 28. Juli 1967 zu verurteilen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält die Verwerfung der Berufung durch das angefochtene Urteil für richtig. Die Berufung sei gemäß § 145 Nr. 4 SGG unzulässig gewesen. Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs des bei dem Kläger vorliegenden Halssyndroms mit der BK könne nicht Gegenstand des Streitverfahrens sein, weil hierüber durch den bindend gewordenen Bescheid vom 25. März 1965 bereits entschieden worden sei.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

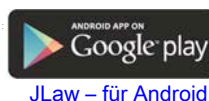
Die Revision ist zulässig und insoweit begründet, als der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen wird.

Dem Kläger war wegen der Versäumung der Revisionsfrist gemäß § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er hat die Bewilligung des Armenrechts unter Vorlage des behördlichen Zeugnisses innerhalb der Revisionsfrist beantragt. Nach der Armenrechtsbewilligung und der Beiordnung eines Rechtsanwalts ist die Revision durch den Prozeßbevollmächtigten form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 2 SGG statthaft. Die Verfahrensrüge, das LSG habe die Berufung zu Unrecht als un-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

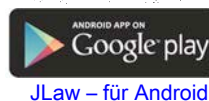
zulässig verworfen anstatt eine Sachentscheidung zu treffen, ist schlüssig (s. BSG 1, 284) und auch begründet. Gemäß § 150 Nr. 3 SGG ist die Berufung ungeachtet der §§ 144 bis 149 zulässig, wenn der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer BK streitig ist. Das LSG hat offenbar nicht verkannt, daß es in dem vorliegenden Rechtsstreit der Sache nach um die Frage eines solchen Zusammenhangs geht; das Urteil des SG beruht ja wesentlich auf der Feststellung, die vermehrten Beschwerden des Klägers, auf die er seinen Verschlimmerungsantrag stützt, seien mit hoher Wahrscheinlichkeit einer von der BK unabhängigen HWS-Erkrankung zuzuschreiben, und gegen diese Feststellung richtet sich ausdrücklich die Berufung des Klägers. Das LSG ist aber der Auffassung, die Ausnahmeregelung des § 150 Nr. 3 SGG könne hier deshalb nicht durchgreifen, weil über diese Zusammenhangsfrage bereits durch den bindend gewordenen Bescheid der Beklagten vom 25. März 1965 entschieden sei. Die grundsätzliche Frage, ob die Bindungswirkung einer früheren Entscheidung bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels nach § 150 Nr. 3 SGG entsprechend der Auffassung des LSG zu berücksichtigen ist, und zwar auch dann, wenn in dem angefochtenen Urteil über den tatsächlichen Zusammenhang selbst entschieden worden ist, kann hier offen bleiben. Denn im vorliegenden Fall ist das LSG zu Unrecht davon ausgegangen, daß über die hier streitige Zusammenhangsfrage bereits mit bindender Wirkung entschieden worden sei. Der bindend gewordene Bescheid vom 25. März 1965 enthält nur die Feststellung, daß seit der letzten Rentenfeststellung in den Folgen der BK eine wesentliche Verschlimmerung nicht eingetreten sei. Das als Grundlage der Entscheidung in Bezug genommene kurze Gutachten vom 17. Februar 1965 enthält zu der hier anstehenden Frage nur den Satz: "Die vermehrt geklagten Beschwerden im Bereich bd. Ellenbogengelenke und Arme, vor allen Dingen nachts, sind unseres Erachtens auf ein unabhängig bestehen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

des Halssyndrom zurückzuführen". Damit ist zwar festgestellt, daß das Halssyndrom von der BK unabhängig ist und die damit verbundenen Beschwerden daher der BK nicht anzulasten sind; diese Feststellung kann sich aber nur auf die damals vorliegenden Beschwerden beziehen. Keinesfalls ist damit festgestellt, daß alle in Zukunft im Bereich der oberen Extremitäten des Klägers auftretenden Beschwerden dem Halssyndrom zuzuordnen und damit nicht der BK anzulasten sind. Das LSG hat auch nicht festgestellt, daß es sich bei den im vorliegenden Verfahren vorgebrachten Beschwerden erkennbar um die "gleichen" Beschwerden handelt, wie bei denjenigen, über die sich das frühere Gutachten verhält. Tatsächlich handelt es sich aber schon der Beschreibung nach um verschiedene Erscheinungen; während nämlich das Gutachten vom 17. Februar 1965 von "Beschwerden im Bereich beider Ellenbogengelenke und Arme" spricht, stützt der Kläger im vorliegenden Verfahren seinen Verschlimmerungsantrag - und zwar ausdrücklich auch noch in der Berufung - auf eine Verschlimmerung seiner Beschwerden an den Händen und Handgelenken. Die Beklagte und das SG haben daher zu Recht die Frage des Zusammenhangs dieser Beschwerden mit der BK sachlich geprüft.

Da es sich somit um einen Zusammenhangsstreit im Sinne von § 150 Nr. 3 SGG handelt, war die Berufung nach dieser Vorschrift zulässig; das LSG hat sie zu Unrecht als unzulässig verworfen. Insoweit liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG vor, der von dem Kläger hinreichend substantiiert gerügt worden ist; demgemäß ist auch die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch insoweit begründet, als der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß, damit es über die zulässige Berufung in der Sache selbst entscheiden kann. Dabei wird zu erwägen sein, ob nicht die Erklärung des Klägers gegenüber dem SG, er wolle noch ein privates Fachgutachten erstellen lassen,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Anlaß zu einer Anfrage wegen eines Antrags nach § 109 SGG hätte geben müssen.

Das LSG wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben.

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat nach § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

